



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

Emissionsbrief 09-2015

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 17.08.2015

EUA DEC15 01.01.2015 bis 14.08.2015

Quelle: ICE London

Sanktionen bei nachträglich festgestellten Falschangaben im geprüften Emissionsbericht – EuGH sieht Schutz des guten Glaubens

Kann sich ein Anlagenbetreiber auf die Angaben seines geprüften und als zufriedenstellend bewerteten Jahresberichts über die Emissionen seiner Anlage verlassen? Oder hat dieser Sanktionen zu befürchten, wenn zu wenige Emissionszertifikate abgegeben wurden, weil sich im Nachhinein herausstellt, dass sein Jahresbericht fehlerhaft war? Diese Frage nach dem Schutz des guten Glaubens in die Richtigkeit des geprüften und gebilligten Emissionsberichts ist für Anlagenbetreiber von grundlegender Bedeutung. Schließlich ist den Emissionsberichten eine gewisse Fehleranfälligkeit immanent und zugleich sind die drohenden Sanktionen nicht unerheblich. Ein Beitrag von RA Dr. Ruttloff in unserem Emissionsbrief 09-2015. Weiterhin berichtet Emissionshändler.com® in seinem dritten und letzten Teil abschließend über die kriminellen Betrügereien zu VER/CER-Zertifikaten und listet Hinweise zu deren Vermeidung auf.

Rechtsstreit über die bisherige Sanktionspraxis

Auf die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts hin entschied hierüber jüngst der Europäische Gerichtshof (Urteil vom ... Der Anlass war ein Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt, und dem Zuckerhersteller Nordzucker AG. Die Emissionshandelsstelle hatte gegen die Nordzucker AG eine Sanktion in Höhe von rund EUR 107.000,00 festgesetzt, weil nicht ausreichend Zertifikate abgegeben worden seien, um die Treibhausgasemissionen aus dem Vorjahr abzudecken. Die Anzahl der von der Nordzucker AG abgegebenen Zertifikate entsprach zwar nicht den tatsächlichen

Emissionen. Sie stimmte jedoch

Daher klagte das Unternehmen vor dem Verwaltungsgericht Berlin und machte geltend, die Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten bemesse sich nur nach den Angaben des geprüften Emissionsberichts. Eine Sanktion könne daher nicht verhängt werden, wenn die Anzahl der abgegebenen Zertifikate mit den Angaben des Emissionsberichts übereinstimmt. Die Emissionshandelsstelle vertrat dagegen im Einklang mit ihrer ständigen Sanktionspraxis die Auffassung, die Abgabepflichtung könne nicht

auch wenn dieser vor der Einreichung nach den Vorschriften des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes) und der zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2003/87/EG von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und gebilligt wurde.

Das Verwaltungsgericht Berlin, das die Sanktionspraxis der deutschen Emissionshandelsstelle regelmäßig auch in anderen Verfahren für rechtswidrig erklärte (so u.a. auch im Urteil vom selben Tag, dem 11.06.2010 – 10 K 39/09), gab der Nordzucker AG recht und hob den Sanktionsbescheid auf (Urteil vom 11.06.2010 – 10 K 130/09). Die Berufung der Emissionshandelsstelle wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurück (Urteil vom 20.10.2011 – OVG 12 B 20.10). Im Revisionsverfahren befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Fall. Eine der zentralen Rechtsfragen in diesem Verfahren betraf die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Als letztinstanzliches Gericht war das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet,



Anwendbarkeit dieser Richtlinie dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen – was mit Beschluss vom 20. auch geschehen ist.

Europäischer Gerichtshof erkennt guten Glauben grundsätzlich an

Der Europäische Gerichtshof setzte sich eingehend mit der Systematik des Art. 16 der Richtlinie 2003/87/EG auseinander, der in den Absätzen 1 und 3 zwei unterschiedliche Sanktionsregelungen enthält. Nach Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG beträgt die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung EUR 100,00 für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat. Der Europäische Gerichtshof lehnte jedoch die Anwendbarkeit der – auf den ersten Blick nahe liegenden – Bestimmung in Art. 16 Absatz 3 ab. Diese Regelung gelte nur bei Verstößen gegen

Ein Betreiber könne sich insofern auf die Verifizierung seines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen entsprechend dem gesetzlich bestimmten Verfahren (vgl. Art. 15 der Richtlinie) verlassen. Dies habe jedoch nicht zur Folge, dass bei einem nachträglich festgestellten fehlerhaften Emissionsbericht keinerlei Sanktionen verhängt werden könnten. Art. 16 verpflichte nämlich darüber hinaus in seinem Absatz 1 die Mitgliedstaaten, Sanktionen vorzusehen, die bei einem „Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind“ und die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Hier gehe es um Sanktionen von die nicht die Abgabepflicht betreffen, jedoch sonst dem Funktionieren des Emissionshandels schaden. Eine solche Sanktion nach Art. 16 Absatz 1 komme im Falle der fehlerhaften Berichterstattung Sie müsse jedoch

Die zuständigen nationalen Behörden müssten daher sämtliche spezifischen tatsächlichen und rechtlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls ob und in welcher Höhe eine Sanktion angemessen sei. Maßgeblich sind dabei insbesondere das Verhalten des Betreibers, sein guter Glaube und eventuelle betrügerische Absichten.

Auswirkungen auf die künftige Sanktionspraxis

Was heißt diese Entscheidung nun konkret für Anlagenbetreiber in Deutschland, bei denen nachträglich Fehler im Emissionsbericht aufgedeckt wurden? Schon jetzt steht fest: Jedenfalls die pauschale Sanktion nach dem auf Art. 16 Absatz 3 der Richtlinie beruhenden § 30 Absatz 1 TEHG (früher § 18 Abs. 1 TEHG a. F.) von 100,00 Euro für jede nicht abgegebene Emissionsberechtigung, darf bei Falschangaben in

einem Bericht nicht mehr verhängt werden. Im Übrigen

Infobox

Das Konto-Paket minimiert rechtliche Risiken

Mögliche rechtliche Sanktionen können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem mehrere (mindestens 4) Kontobevollmächtigte des Anlagenbetreibers mindestens je zwei verschiedene Handynummern verschiedener Provider bei der DEHSt hinterlegt haben. Für den Fall, dass dies nicht machbar ist, weil nicht nur die Ausbildung der Bevollmächtigten, sondern auch ihre notwendigen Übungen im Register jeden Kostenrahmen sprengen würden, macht es Sinn einen externen Kontobevollmächtigten zu beauftragen.

Dieser wird dann im Notfall als vorschlagender oder bestätigender Kontobevollmächtigter des Unternehmens innerhalb weniger Minuten tätig werden können und kann damit das Risiko für falsche, zu späte oder ausbleibende Transaktionen des Betreibers nahezu auf null minimieren.



CO₂ Konto-Paket

Das CO₂-Konto-Paket von Emissionshändler.com® befreit das Unternehmen weitgehend von hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eintreten können.

Der Ausfall von Kontobevollmächtigten (BV) und/oder deren Technik wird durch die Einsetzung eines externen Kontobevollmächtigten von Emissionshändler.com® kompensiert, der ebenso auch die administrativen und gesetzlichen Termine überwacht sowie die vorhandenen Bevollmächtigten des Unternehmens bei der Navigation in der sich oftmals durch Updates verändernden Registersoftware unterstützt.

Detaillierter Leistungsinhalt zum CO₂-Konto-Paket unter www.emissionshaendler.com oder unter Freecall 0800-59060002 oder per Mail unter info@emissionshaendler.com

Bereits in dem Vorabentscheidungsverfahren hatten die Richter anklingen lassen, dass sie eine Sanktion für hielten, denn „während es einfach sei, die Abgabefrist einzuhalten, seien Fehler in bereits geprüften Emissionsberichten deutlich schwerer zu vermeiden“. Es ist daher dass das Gericht die Vorinstanzen bestätigen wird. Nicht ausgeschlossen werden können jedoch die vom Europäischen Gerichtshof angesprochenen „anderen“ Sanktionen nach Art. 16 Absatz 1 der Richtlinie, die



allein im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegen. In einer Erklärung als Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2015 kündigte die Emissionshandelsstelle an zu prüfen, ob im Falle

mit Absatz 4 TEHG von bis zu 500.000 € verhängt werden kann. Diese Vorschrift gilt für die Berichterstattung ab der dritten Handelsperiode. Sollten andere als die nach § 30 Absatz 1 TEHG (früher § 18 Abs. 1 TEHG a. F.) vorgesehenen Sanktionen für Fälle der fehlerhaften Berichterstattung in Betracht kommen, so sind diese wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nach Sinn und Zweck des Sanktionssystems im Emissionshandel dort zu erwarten, wo Berichtspflichten

Absicht oder
Wahrscheinlich jedoch nicht dort, wo kaum vermeidbare und unbeabsichtigte Fehler unterlaufen sind. Hier dürfte eine Sanktion

sein und dem schutzwürdigen Vertrauen in die Richtigkeit eines verifizierten Emissionsberichts widersprechen. Auch in diesen Fällen dürfte jedoch die Verpflichtung bestehen bleiben, jedenfalls die fehlenden Zertifikate nach § 30 Abs. 3 TEHG nachträglich abzugeben – was für Betreiber u.U. schon eine erheblich sanktionierende Wirkung hat. Es bleibt spannend, wie das Bundesverwaltungsgericht über die offenen Fragen entscheidet.

Staatshaftung bei Sanktionen wegen Fehlern in validierten Emissionsberichten?

Eine interessante Konsequenz ergäbe sich schließlich, wenn nach den neuen Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelfall Raum für Sanktionen sein sollte. Wenn der Anlagenbetreiber eine solche Sanktion zu tragen hat, kann er unter Umständen Rückgriff nehmen, wenn der Sachverständige schuldhaft den objektiv unzutreffenden Emissionsbericht verifiziert hat. Hierzu hat der Bundesgerichtshof bereits in einem Urteil entschieden, dass der Sachverständige bei der Verifizierung eines Emissionsberichts als staatlich Beliehener tätig wird und damit

Das bedeutet, der Sachverständige haftet im Außenverhältnis gegenüber dem Anlagenbetreiber nicht selbst, sondern der ihm diese konkrete Aufgabe anvertraut hat. Da die Verifizierung letztlich in den Aufgabenbereich des Umweltbundesamtes fällt, haftet im Außenverhältnis gegenüber dem Anlagenbetreiber daher

Grundsätzen – und wenn schuldhaft (fahrlässig oder gar vorsätzlich) Fehler in einem Emissionsbericht nicht moniert werden.

Unbenommen bleibt natürlich dem Staat, im Innenverhältnis bei dem Sachverständigen dann Rückgriff zu nehmen.

Fazit

Das Ergebnis ist also ein wenig kurios: Auch künftig sind Sanktionen nicht generell ausgeschlossen, Wenn die Sanktion jedoch darauf beruht, dass ein Sachverständiger bei der Verifizierung

in einem Emissionsbericht nicht erkannt hat, muss unter Umständen die nach den staatshaftungsrechtlichen Grundsätzen gegenüber dem Anlagenbetreiber für den Schaden durch die Sanktionen wiederum eintreten, die sie letztlich selbst auferlegt hat.

Ein Beitrag von Dr. Marc Ruttloff, Rechtsanwalt, Assoziierter Partner bei Gleiss Lutz Rechtsanwälte, Friedrichstraße 71, 10117 Berlin, Mail: marc.ruttloff@gleisslutz.com

3. und letzter Teil „CO2-Zertifikate dienen dem Anlagebetrug bei Privatpersonen“

Ein Bericht eines Opfers von Betrugereien zu CO2-Zertifikaten (Name ist Emissionshändler.com® bekannt)

Als ich damals in den Jahren 2000 bis 2008 in London lebte wurden mir erstmals im Jahre 2007 sogenannte Penny Shares angeboten, also fast wertlose Aktien, die irgendwann dann doch im Wert explodieren sollten. Dieses Angebot kam damals von **Montague Pitman Stockbrokers**, einer Tochtergesellschaft von **Falcon Securities**, beides Gesellschaften die dann später von der Englischen Finanzaufsichtsbehörde wegen diverser Unregelmäßigkeiten und ihres Umganges mit ihren Kunden geschlossen wurde.

Einige der dort beschäftigten Broker gründeten dann eigene Gesellschaften wie z. B. Jonathan Cocks, der **MH Carbon** gründete oder Luke Ryan, der mit seiner Gesellschaft **Enviro Associates** hohe Auflagen der Finanzaufsichtsbehörden wegen seiner vorherigen „Tätigkeiten“ bekam. Dies hinderte ihn jedoch nicht seinen Schwerpunkt auf den Vertrieb von fast wertlosen CO2-Zertifikaten zu legen, bei denen er von der Englischen [BBC gefilmt](#) wurde. In jedem Falle entstanden ab 2010 in London immer mehr Firmen, die sich mit dem Vertrieb solcher Art von Zertifikaten beschäftigten und spezialisierten.

Die ganze Sache fing damit an, dass sich die Gesellschaft **MH Carbon** bei mir Anfang November 2010 meldete und mir erzählte, dass der weltweite Markt der VER (Verified Emission Reduction) Zertifikate schon bei 144 Milliarden Dollar liegen würde und ständig steigen würde. Ich war überzeugt und kaufte in zwei Transaktionen insgesamt 1.250 VER



Carbon Credits, die mir zu einem Verkaufspreis von gesamt GBP 6.187,5 angeboten wurden, was einem Durchschnittspreis von rund 4,95 Pfund/Stück entsprach. Diese am 11.11.2010 und dann am 17.01.2011 erworbenen Zertifikate die auch im VCS Register der APX registriert waren, sollte ich dann etwa 12-18 Monate halten, um danach mit hohem Profit aussteigen zu können.

Was mich schon damals wunderte war nicht nur der kurze Vertrag der nur etwa 10 Zeilen Text enthielt sondern auch die Tatsache, dass der Vertragspartner nicht **MH Carbon** war sondern die Firma **Carbonex SARL** in Luxemburg, wo dann auch meine 1.250 Zertifikate „lagerten“ wie man mir sagte. Das Geld wiederum was ich bezahlte musste, sollte ich an ein Anwaltsbüro **Colemans-ctts** in London überweisen, welche anscheinend für Carbonex die Gelder verwalteten. Alles etwas merkwürdig und intransparent.

Pünktlich nach etwa 18 Monaten im Juli 2012 bekam ich durch meinen Broker von MH Carbon einen Anruf, dass meine Zertifikate „explodiert“ und stark in der Gewinnzone seien. Logischerweise wollte ich sie daraufhin nach kurzer Bedenkzeit verkaufen.

Ich meldete mich dann mehrere Male per Anruf und per Mail bei MH Carbon mit meinem Verkaufswunsch, bekam aber nie eine Rückmeldung. Irgendwann rief mal jemand zurück der sich gleich entschuldigte dass mein Portfolio so vernachlässigt worden wäre und was er für mich tun könne. Nachdem ich meinen Verkaufswunsch wiederholte, tat sich anschließend wieder nichts.

Da ich keine Zeit mehr verlieren wollte wendete ich mich Anfang August 2012 per mail direkt an Carbon-ex nach Luxemburg und wies darauf hin, dass der angekündigte Zeitraum von 12-18 Monaten für die versprochene Wertsteigerung abgelaufen wäre und ich die Zertifikate verkaufen wolle, aber bei MH Carbon keinen erreichen würde. Ob ich denn die Zertifikate nicht direkt durch Carbon-ex verkaufen könnte. Die Antwort einer Bearbeiterin Olga Gille kam prompt, dass dafür ausschließlich MH Carbon zuständig wäre.

Zwischenzeitlich erreichte ich einmal MH Carbon telefonisch in London, wo mir mein Gesprächspartner zu erkennen gab, dass es einige Wechsel im Management gegeben hätte und auch die Broker unzählige Mal gewechselt haben. Weiterhin wurden dann meine Telefonanrufe und Emails nicht mehr beantwortet.

Langsam wurde mir klar, Ich wurde dann nach weiteren Telefonaten mit MH Carbon immer wieder vertröstet, dass in so und so viel Monaten ein sogenannter „Big Sale“ stattfinden würde und die

gesamten Carbon Credits dann endlich alle mit großem Gewinn verkauft werden würden.

Plötzlich im November 2012 meldete sich jemand von der Firma **Clark Carbon Capital** aus der Schweiz. Die wussten komischerweise, dass ich

und wollten diese bis Februar 2013 für mich verkaufen. Das allerdings nur, wenn ich zuvor noch einmal 1.750 Zertifikate zu je 2,21 GBP zukaufen würde, dann hätte ich dann insgesamt runde 3.000 Stück im Portfolio. Aber das wäre schon eine große Ausnahme, da in der Regel nur Besitzer von mehr als 5.000 Zertifikaten berechtigt wären an einer großen Verkaufsaktion im Februar 2013 teilzunehmen.

Zuerst war ich froh, dass mir endlich einer helfen wird meine alten Carbon Credits zu verkaufen, auch wenn ich dafür erst einmal neue kaufen muss. Ich stimmte dem Vorschlag des Brokers zu und wir waren uns am Telefon einig, was dieser mir noch am gleichen Tag per Mail bestätigte. In dieser Mail vom 21.11.2012 wurde ich zudem aufgefordert, gleich eine Anzahlung von rund 2000 Pfund zu leisten, welche auf ein Londoner Konto gehen sollte. Anschließend sah ich mir die Webseite www.clarkcarboncapital.com (die kann man inzwischen kaufen) genauer an und stellte mir einige selbstkritische Fragen.



Webseite Clarc Carbon Capital

Ich holte mir dann Informationen von der Schweizer Finanzaufsichtsbehörde (FINMA) über Clark Carbon Capital ein. Diese teilten mir dann noch am selben Tage mit, dass Clark Carbon Capital keine Genehmigung in der Schweiz hat, solche Finanztransaktionen durchzuführen und zudem auch

Daraufhin teilte ich der Firma mit, dass ich keine Carbon Credits kaufen würde und auch kein Geld überweisen werde, da mir auch kein Kaufvertrag zugesandt wurde und ich auch kein anderes Dokument unterschrieben hatte, was einen Kaufvertrag bestätigen würde. Man drohte mir daraufhin mit rechtlichen Schritten und einem hausinternen Rechtsanwalt wenn ich das Geld nicht auf das Londoner Konto überweisen würde. Daraufhin habe ich denen ein bisschen gedroht, von wegen keine Lizenz und so und seitdem habe ich von Clark Carbon Capital nichts mehr gehört.

Als das mit Clark Carbon Capital MH Carbon in London über diesen Vorfall informiert. Sie bestätigten mir daraufhin, dass



mehrere ihrer Kunden von Clark Carbon Capital kontaktiert worden sind. Sie vermuteten, dass ehemalige Mitarbeiter die Kundendaten um damit dann ihre eigene Carbon Investment Firma aufzumachen und jetzt das leichte Geld verdienen möchten. Das glaubte ich dann unbeschadet, da ich selber schon die Erfahrung gemacht hatte, dass meine Broker bei MH Carbon alle paar Monate wechselten. Ich habe inzwischen schon den vierten oder fünften Broker, der mein Portfolio

Am 21. Januar 2013 tat sich dann was. Pete Barnett von Carbon-ex aus Luxemburg schrieb mir eine Mail in der er mir unter dem Betreff „Exit Strategie“ mitteilte, dass sich die Erwartungen in die Carbon Credits „nicht erfüllt“ hätten. Es würde in Zukunft immer schwieriger, die VER zu verkaufen und ob ich nicht bereit wäre diese in g-CER (er meinte wohl Gold Standard VER) umzuwandeln. Die von mir bisher investierte Summe von 6.100 Pfund, für die ich 1.250 VER im Portfolio halte, sollten dann um die gleiche Menge g-VER aufgestockt werden für nur 2,50 Pfund pro Stück (statt des Normalpreises von 4,95 Pfund/Stück) plus einer Bearbeitungsgebühr von 125 Pfund. Ich sollte also nochmal 3.250 Pfund investieren, um dann alles bis Ende 2013 zu ca. 10,80 Pfund pro Stück zu verkaufen. Praktischerweise war der Vertrag gleich an der Mail angehängt. Das klang viel zu gut, ich unterschrieb den Vertrag nicht!

Zwischenzeitlich nachdem ich bei MH Carbon in London und auch bei Carbon-ex in Luxemburg keinen mehr erreichte, wendete ich mich auch an die Luxemburger Finanzaufsicht und wollte wissen,

Es stellte sich heraus, dass Carbon-ex anscheinend die Adresse gewechselt hatte und nicht mehr auffindbar war. Darüber hinaus war Carbon-ex in Luxemburg gar nicht registriert und hatte von daher schon gar nicht die Erlaubnis mit Finanzprodukten zu handeln.

Daraufhin meldete ich der Englischen Finanzpolizei Action Fraud, dass MH Carbon ungenehmigte Geschäfte macht. Aber ich war wohl schon einer von Vielen der sich dort meldete.

Mitte Mai 2013 wurde dann bekannt, dass MH Carbon in die Insolvenz gegangen war. Es stellte sich heraus, dass MH Carbon eine 100%-Tochter einer Firma **PCS Niminee Limited** war, die auf der Isle of Man registriert war. Damit war dann auch mein Geld weg.

Anfang März 2013 bekam ich dann einen Anruf aus Berlin von **Edgebrook Carbon Invest**, die interessiert waren, meine Zertifikate zu kaufen. Man signalisierte mir, dass dies ein gutes Geschäft wäre und man würde sich bald wieder mit einem Vertragsvorschlag melden. Edgebrook Carbon Invest hatte seinen Sitz in Berlin am Kurfürstendamm 96, genau wie **Carbon-ex** zuvor (nur

ein paar Hausnummern weiter), bevor Carbon-ex dann nach Luxemburg umzogen. Ich dachte deswegen, dass die irgendwie zusammengehören und hörte mir deswegen den Vorschlag an.

Infobox

Rasanter Preisanstieg des EUA

In der letzten Woche vom 10.08.-14.08.2015 wurden viele Marktteilnehmer von einem Zwischenspur bei den EUA Preisen überrascht. Nachdem noch in der Woche zuvor am Freitag den 07.08.2015 ein Zwischentief von 7,77 Euro/t für den DEC15 notiert wurde stieg der EUA bis Ende der vergangenen Woche zum Handelsschluss am Freitag auf 8,33 Euro/t. Damit wurde ein neues Hoch für die letzten Jahre erreicht.

Grund dafür dürfte sein, dass nicht nur die relativ sichere Perspektive der Markt-Stabilitäts-Reserve MSR einen Anreiz für Käufer bietet (darunter sicher auch etliche Spekulanten) sondern auch, dass bereits am Montag den 03.08.2015 die Zeit der verringerten Volumen bei den Primärauktionen begonnen hat. Bis Ende August wird demzufolge nur noch jeweils die Hälfte der geplanten Mengen auf den Markt kommen. Eigentlich ist dies ein Instrument in der nachfrageschwachen Sommerzeit, den Preis nicht einbrechen zu lassen.

Nummehr scheint es jedoch, dass die Nachfrage so hoch ist, dass es den Preis über Gebühr nach oben treibt. Kein gutes Zeichen für Betreiber, die auf gleichbleibende bzw. fallende Preise für August/September gesetzt haben. Viel spricht auch dafür, dass sich der Markt weiter drehen wird und dass die Marke von 9 Euro/t nicht mehr weit entfernt zu sein scheint.

Einige Tage später am 13. März bekam ich dann den Vertrag zugesandt. Erstaunlicherweise boten sie mir 8,70 Pfund/Stück fast das Doppelte, was diese wert sein könnten. Einzige Bedingung wäre nur, dass ich vorher noch 895 GBP an Administrationsgebühren bezahlen solle und auch ein Identitätsüberprüfungsformular ausfüllen müsse.

Da ich es eigenartig fand, dass das Büro von Edgebrook Carbon Invest in Berlin und die Hauptverwaltung in Zürich liegt und das Geld nach London zu überweisen wäre, stellte ich eine Anfrage an die deutsche Finanzaufsichtsbehörden zu Edgebrook Carbon Invest.

Gezahlt habe ich natürlich nicht und Edgebrook Carbon Invest in Berlin existiert natürlich auch nicht mehr.

Der Verkauf von Emissionszertifikate trocknete etwas aus, d. h. die Anrufe auch fremder Makler nahmen ab. Man sollte meinen, dass es sich rumsprach, dass damit viel betrug gemacht werden konnte. Das war aber ein Irrtum, da anscheinend nun die sogenannten „recovery scams“ entstanden.

Das waren neugegründete Firmen, die sich ihren bisherigen Opfern unter neuem Namen näherten und diesen nunmehr „helfen“ wollte.



Dabei gab es durchaus verschiedene Varianten. Die einen verlangten eine Vorauszahlung (Edgebrook Carbon Invest), die anderen boten an, die VER Zertifikate in CER Zertifikate „umzuwandeln“, da diese liquider wären. Um sich dann für den Verkauf zu qualifizieren, musste man noch

wie z. B. bei Clark Carbon Capital.

Immer zahlreicher wurden wieder die Anrufe, die ich erhielt. Meine persönlichen Daten und die anderer geschädigter Kunden mussten wohl auf einer Database gespeichert sein, denn es kamen viele Firmen mit den unterschiedlichsten Produkten auf mich zu. Darunter insbesondere Investments in Fine Wine, Rosa Diamanten, Seltene Erden, Agrarland in der Ukraine, Jatropha Plantagen in Indonesien, Landkauf in Brasilien, Lagerräume in Deutschland und Investments in Spielfilmen, von denen die angeblichen Hauptdarsteller selber nie gehört hatten.

Die Angebote sind inzwischen dass die die Polizei in London und anderen Städten einigen der Urheber das Handwerk gelegt hat.

Empfehlungen zur Ausschaltung der größten Risiken für potenzielle Firmen und Privatkunden im Offsetting-Markt

Was kann beachtet werden, um im freiwilligen Markt nicht zum Freiwild zu werden?

Über 25% der potenziellen Kunden kommen jedes Jahr neu an diesen Markt. Unternehmen, die ihren CO₂-Fußabdruck kompensieren bzw. ihr Geld anlegen möchten und vor allem das riesige Potenzial von privaten Kunden und Geldanlegern, die für kriminelle Broker und Handelshäuser zum „Freiwild“ werden.

Einige abschließende Hinweise nachfolgend, damit der potenzielle Schaden minimiert werden kann:

-

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!

Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.

Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

- Verpflichtende Zertifikate wie CERs und EUAs sind

ihrer Volatilität hochriskant und sind zudem für Privatpersonen weiterhin Umsatzsteuerpflichtig

- Die Emissionsreduktionen sind
- Die verkauften Zertifikate werden
- Die Gebühren des Verkäufers

Auch wenn obige Empfehlungen genauestens beachtet werden, werden sich nach Meinung von Emissionshändler.com® in diesem ständig wachsenden Offsetting-Markt durch Umwelt-Kriminalität ein Verlust von Image und/oder finanzielle Einbußen nicht verhindern lassen. Jedoch können sich diese Verluste durch gesunden Menschenverstand und durch die Erkennung von unrealistischen Angeboten zu Gewinnsteigerungen von bis zu 100% stark minimieren lassen.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de